Anlage 1

der Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg (Kita-Satzung)

Laufende Förderung von Kindertageseinrichtungen
- Leistungspunktesystem -

Der Kreis Schleswig-Flensburg fördert die im Kreisgebiet gelegenen Kindertageseinrichtungen und institutionellen Tagespflegestellen gem. § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Erlaubnis für den Betrieb der Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII muss erteilt sein.
2. Tagespflegestellen müssen eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII vorweisen.
3. Die Kindertageseinrichtung und die Tagespflegestelle müssen im Bedarfsplan gem. § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen sein.
4. Die Betreuung ist grundsätzlich durch voll sozialversicherungspflichtig beschäftigte Fachkräfte sicherzustellen.
5. Die Öffnungszeit für die jeweils zu fördernde Gruppe muss mindestens 12 Stunden in der Woche betragen.

Die Förderung im Rahmen des Pro-Platz-Budgets ist ausgerichtet am jeweiligen Angebot der Einrichtung.

Die Ermittlung der Vergabe der Fördermittel nach einem Leistungspunktesystem erfolgt in folgenden Schritten:

1.) Fördermittel des Landes und des Kreises (ohne Fördermittel des Bundes/Landes für U3-Plätze):

Als Kriterien für das individuelle Angebot der Einrichtung gelten:

- die Anzahl der genehmigten Plätze
- die Anzahl der Gruppen
- die Gruppenform
- die täglichen Betreuungsstunden
- Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum

Ebenso werden berücksichtigt:

- der Leitungsanteil
- die besondere Situation eingruppiger Einrichtungen
- die Schließzeiten aufgrund von Ferien
- von der Kita ausgegebenes Mittagessen
- Verfügungszeiten (mittelbare pädagogische Arbeitszeiten) in der Kindertageseinrichtung von **mindestens 20%**

Die Kriterien fließen mit den festgelegten Gewichtungsfaktoren in die Berechnung ein.

	Genehmigte Plätze	*Betreuungsfaktoren*
Regelgruppe - RG (3-6 Jahre)	20	1,00
Altersgem. Gruppe - AG (1-6 Jahre)	15	1,50
Krippengruppe - KG (0-3 Jahre)	10	1,80
Integrationsgruppe - IG (3-6 Jahre)	11 (+ 4, anderer Fordertopf)	1,50
Hortgruppe - HG (6-14 Jahre)	15	1,35
Inst. Tagespflege - TP (0-6 Jahre)	5	2,00
Kigaähnl. Regelgruppe - KÄG (3-6 Jahre)	18	1,00
Naturgruppe - NG (3-6 Jahre)	18	1,75

Leitungsfaktoren

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Faktor berücksichtigt	bei mindestens 10% Leitungsanteil	bei mindestens 15% Leitungsanteil
bei 2 Gruppen	1,10	1,15
bei jeder weiteren Gruppe erhöht sich der o.g. Leitungsfaktor um	0,05	0,075

Für eine Leitungskraft kann maximal ein Leitungsfaktor für eine zehngruppige Einrichtung anerkannt werden (1,5).

Sonstige Faktoren

Bedarfsgerechte Öffnungszeiten	Stunden
Einzügige Einrichtung	30% Aufschlag (Faktor 1,3)
Schließzeiten (Ferien)	0% - 20% Aufschlag (Faktor 1,0 – 1,2) →keine Schließzeiten = 20%; je Woche Schließzeit 2,5%-Punkte weniger
von der Kita ausgegebenes Mittag-essen	2,5% Aufschlag (Faktor 1,025)
Verfügungszeiten von mindestens 20% in der gesamten Kita	5% Aufschlag (Faktor 1,05)

Durch die Multiplikation einzelner Qualitäts- und Angebotsmerkmale einer Einrichtung werden die „Leistungspunkte" einer Einrichtung ermittelt:

genehmigter Platz x Betreuungsfaktor x bedarfsger. Öffnungszeit x Zuschlag eingruppige Einrichtung x Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum x Leitungsfaktor x Schließzeit x Mittagessen x erhöhte Verfügungszeiten

Die Summe der für die Betriebskostenförderung zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismittel wird durch die Summe aller Leistungspunkte der im Kreis befindlichen Einrichtungen dividiert. Es errechnet sich der Wert eines Leistungspunktes in Euro/Jahr, der mit den Leistungspunkten je Gruppe multipliziert die Förderung ergibt:

Fördermittel des HH-Jahres ./. Summe aller Leistungspunkte
= Euro-Wert eines Leistungspunktes

Leistungspunkt einer Einrichtung x Euro-Wert eines Leistungspunktes
= Förderbetrag/Zuschuss

2.) Fördermittel des Bundes/Landes für U3-Plätze:

Als Kriterien für das individuelle Angebot der Einrichtung gelten:

- die Anzahl der genehmigten Plätze
- die täglichen Betreuungsstunden
- Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum

Genehmigte Plätze:

Altersgem. Gruppe (1-6 Jahre)	5
Krippengruppe (0-3 Jahre)	10
Inst. Tagespflege (0-3 Jahre)	5
Inst. Tagespflege (0-6 Jahre)	2,5

Durch die Multiplikation einzelner Angebotsmerkmale einer Einrichtung werden die „Leistungspunkte" einer Einrichtung ermittelt:

genehmigter Platz x bedarfsger. Öffnungszeit x
Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum

Die Summe der für die U3-Betriebskostenförderung zur Verfügung stehenden Landes- und Bundesmittel wird durch die Summe aller Leistungspunkte der im Kreis befindlichen Einrichtungen dividiert. Es errechnet sich der Wert eines Leistungspunktes in Euro/Jahr, der mit den Leistungspunkten je Gruppe multipliziert die Förderung ergibt:

Fördermittel des HH-Jahres ./. Summe aller Leistungspunkte
= Euro-Wert eines Leistungspunktes

Leistungspunkt einer Einrichtung x Euro-Wert eines Leistungspunktes
= Förderbetrag/Zuschuss

3.) Verfahren:

Der Einrichtungsträger legt dem Kreis je Einrichtung per Formvordruck die erforderlichen Daten über den Bestand (Stand 31.12. des Vorjahres) vor. Diese Daten dienen sowohl der Bedarfsplanung als auch der Auszahlung der Fördermittel und sind vom Träger spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Kreis einzureichen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Eingang der Landes-/Bundesmittel im 2. Quartal (als Abschlagszahlung) und im 4. Quartal (als sogenannte Spitzabrechnung) im laufenden Haushaltsjahr.

Änderungen der Gruppenanzahl oder Gruppenart, die bis zum 01. August des laufenden Jahres mitgeteilt werden, finden im laufenden Haushaltsjahr Berücksichtigung. Angaben nach dem vorgenannten Termin können grundsätzlich erst im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.

Der Zuschuss wird als Festbetrag für das laufende Haushaltsjahr gewährt.

Ebenso zum 28. Februar eines jeden Jahres ist von den Trägern der Einrichtung die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel mit Hilfe eines Formvordrucks mitzuteilen und zu bestätigen.

Der Kreis Schleswig-Flensburg behält sich vor,

- jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Besichtigung und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- bei nicht fristgerechter Vorlage der erforderlichen Daten die Fördermittel des Vorjahres zurückzufordern bzw. von der Zuweisung weiterer Mittel im laufenden Jahr Abstand zu nehmen.
- die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn diese zweckwidrig verwendet werden oder wenn diese nur zu einem Teil in Anspruch genommen werden.
- bei Verstößen gegen das KiTaG, die KiTaVO oder die §§ 22 und 22a Sozialgesetzbuch VIII die Förderung ganz oder zu einem Teil zurückzufordern.

Der Kreis Schleswig-Flensburg verpflichtet sich,

- unter Beachtung des Kita-Ausbaus, verlängerter Öffnungszeiten und tariflicher Steigerungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eine jährliche Fortschreibung der anteiligen Fördermittel vorzunehmen.
- in der Regel jährlich nach Abwicklung der Auszahlung der ersten Förderrate unter Beteiligung von Vertretern der Gemeinden und Einrichtungsträgern die Ergebnisse auszuwerten und dem Jugendhilfeausschuss vorzutragen.

Schleswig,
04.10.2017

W. Buschmann
Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat